5002-02 N 5/2008 5000-03 5012-12 5017-64 5020-40

Vfg.:

Auskunftsersuchen bei Geld-, Kredit- und Versicherungsinstituten (SGB II/SGB XII)

1. Anliegendes Rundschreiben Nr. 3/2008 des Landkreises Göttingen vom 12.02.2008 gebe ich mit der Bitte um Beachtung zur Kenntnis.

2. Verteiler:

50.1, 50.3, 50.4, 50.5, 50.6, 50.7, 50.8,

5012, 5015,

5021, 5022, 5023, 5024, 5025, 5026

5031.1-5, 5031.8, 5031.9, 5033.1-6, 5035.

50 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499,

50 541, 542, 543, 544, 545, 551, 552, 553, 554, 555, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567.

50 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679.

50 701, 702, 703, 704, 705, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 731, 732, 733, 734, 735, 736,

50 805, 806, 807

3. zur Kenntnis:

Dez. C, Ref. 03

Göttingen, 21.02.2008 Fachbereich Soziales

for AG

LANDKREIS GÖTTINGEN - 37070 Göttingen

An alle Heranziehungsgemeinden des Landkreises Göttingen

Per Fach

Amt für Arbeit und Soziales

Ansprechzeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr
Mo. – Do. 13.00 bis 15.30 Uhr

Besuchszeiten: Mo. – Fr. 8.00 bis 12.00 Uhr

Reinhäuser Landstraße 4

Auskunft erteilt: Frau Zoufahl **Telefon:** (0551) 525 – 528

eMail: Zoufahl.Jana@landkreisgoettingen.de

Fax: (0551) 525 - 6391

Zimmer: 13

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen 50 11 00

Göttingen 12.02.2008

Rundschreiben Nr. 3 / 2008 – SGB II / SGB XII

Auskunftsersuchen nach § 60 Abs. 2 SGB II bzw. § 117 Abs. 3 SGB XII bei Geld-, Kredit- und Versicherungsinstituten

Sehr geehrte Damen und Herren,

hat sich beim automatisierten Datenabgleich gem. § 52 SGB II bzw. § 118 SGB XII herausgestellt, dass Konten oder Depots vorhanden sind, die der Betroffene nicht angegeben hat bzw. gab es andere Hinweise diesbezüglich, hat die Behörde die Möglichkeit, nach § 93 Abs. 1 AO bei den im Kontenabruf angegebenen Kreditinstituten Auskunft über Kontostände und Kontobewegungen einzuholen. Eine weitere dafür notwendige Ermächtigungsgrundlage ist in § 60 Abs. 2 S. 1 SGB II bzw. § 117 Abs. 3 S. 1 SGB XII zu sehen.

Nach § 60 Abs. 2 Satz 1 SGB II bzw. § 117 Abs. 3 S. 1 SGB XII besteht unter anderem eine Auskunftspflicht für denjenigen, der für einen Antragsteller oder Leistungsbezieher ein Guthaben führt oder Vermögensgegenstände verwahrt. Bei den Auskunftspflichtigen handelt es sich im Wesentlichen um Geld-, Kredit- und Versicherungsinstitute. Für ein Auskunftsersuchen verwenden Sie bitte den beigefügten Vordruck "LSB_Auskunftsersuchen Geldinstitute" bzw. "SGB XII_Auskunftsersuchen Geldinstitute".

Aus § 60 Abs. 2 S. 2 SGB II bzw. § 117 Abs. 3 S. 1 SGB XII i.V.m. § 21 Abs. 3 S. 4 SGB X ergibt sich gleichzeitig ein **Anspruch des Auskunftspflichtigen auf Entschädigung**. Diese richtet sich nach dem Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) und wird **nur auf Antrag** gezahlt. Unerheblich ist dabei, ob ein Auskunftsersuchen telefonisch, mündlich oder schriftlich erfolgt.

Zu nutzen ist grundsätzlich die Möglichkeit einer in § 21 Abs. 3 S. 4 SGB X vorgesehenen Vereinbarung über **pauschale Kostensätze**. Insoweit steht einem Kreditinstitut selbst dann ein Anspruch auf eine pauschalisierte Entschädigung zu, wenn lediglich mitgeteilt wird, dass der betroffene Leistungsempfänger nicht zu ihren Kunden zählt.

Bitte beachten Sie die unterschiedlichen Ansprech- und Besuchszeiten der Fachämter der Kreisverwaltung. Nutzen Sie unser Angebot der Terminabsprache. Für Termine steht dabei ein zeitlicher Rahmen von 06.30 Uhr bis 19.30 Uhr (Mo.-Fr.) zur Verfügung.

Für den Umfang der Kostenpauschale sollte ein Mittelwert der tatsächlich anfallenden Sach- und Personalkosten herangezogen werden. Angesichts der weitgehend automatisierten Arbeitsabfolge für ein Auskunftsersuchen und des Ausreichens von Computerausdrucken bestehender Dateien erscheint laut dem Deutschen Landkreistag der bereits mit der Bundesagentur für Arbeit ausgehandelte Betrag von 8,50 € zu Gunsten der Kreditinstitute sehr großzügig. Daher ist dieser Betrag maximal als Entschädigung anzuerkennen.

Sollten in Einzelfällen höhere Entschädigungen seitens der Geldinstitute gefordert werden, was vor allem der Fall sein kann, wenn ältere Kontostände oder gar Kontobewegungen benötigt werden, ist der Vorgang zunächst der Fachaufsicht vorzulegen. Die Zahlung der Entschädigung bis 8,50 € wird **über comp.ASS unter der Beihilfe 9/018 angewiesen**. Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei diesem Erstattungsbetrag um Verwaltungskosten handelt, die nicht an den Kunden weitergeleitet werden können.

Aus diesem Grunde sollte immer zunächst versucht werden, die benötigten Informationen vom Antragsteller selbst durch Vorlage von Urkunden etc. einzuholen und nur, wenn dies erfolglos versucht wurde, sich an das jeweilige Kredit- oder Versicherungsinstitut zu wenden. In der Akte ist daher neben dem Datum, Name der Bank etc. vor allem der **Grund für das Auskunftsersuchen zu vermerken**.

Mit freundlichen Grüßen	
im Auftrage	

Ballhausen

<u>Anlagen</u>

- 2.) Herr Ko pL vorab z.K.
- 3.) Frau SGL 50.2 vorab z.K.
- 4.) Herr SGL Schröder vorab z.K.
- 5.) Arbeitskreis LSB vorab z.K.
- 6.) per E-Mail vorab an HGn, FA / WS, 50.1, OE 03 z.K.
- 7.) Frau Weitemeier / Frau Hagendorn zwecks Einpflege in comp.ASS
- 8.) Original in Rundschreibenordner
- 9.) Einpflege in EDV, Ordner D:\Allgemein\Rundschreiben\SGB II 10.) z.Vg.